

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 230/07 B

L 9 R 5253/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1758/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung über den 30.9.2003 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 21.5.2007 zugestellten Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger führt aus, im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 11.4.2004 (richtig wohl: 2007) vorgetragen zu haben, in der Woche vor Ostern in der psychosomatischen Ambulanz zur Vorstellung für einen Behandlungsplatz in der Tagesklinik gewesen und Karfreitag in die geschlossene Abteilung der Psychiatrie, Station M. , Universitätsklinikum H. eingewiesen worden zu sein. Mit diesem Vorbringen ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung der behauptete Verfahrensmangel nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag entnehmen noch dass ein solcher bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sei.



- 6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat der Kläger in der Beschwerdebegründung vom 6.7.2007 nichts vorgetragen.
- 7 Im Übrigen kann nicht von einem prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Bei den Hinweisen des Klägers auf seinen Klinikaufenthalt handelt es sich allenfalls um eine Beweisanregung, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielt diese Beweisanregung keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen einer bloßen Beweisanregung begründet jedoch keinen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 8 Soweit sich der Kläger unter Berücksichtigung des ersten Absatzes der Beschwerdebegründung vom 6.7.2007 möglicherweise auch auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG berufen will, sei er darauf hingewiesen, dass diese Zulassungsgründe ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Die Voraussetzungen beider Zulassungsgründe sind im Einzelnen darzulegen (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70, 72 f mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält diesbezüglich keinerlei Ausführungen.
- 10 Soweit der Kläger geltend macht, im Berufungsverfahren das nervenärztliche Attest des Dr. K. B. vom 6.4.2007 vorgelegt und auf die weiterhin bestehende Aktualität des Berichts des Dr. A. vom 30.8.2006 hingewiesen zu haben, nach denen er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr gewinnbringend einsetzbar bzw voraussichtlich länger als



sechs Monate nicht leistungsfähig sei, macht er sinngemäß die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Hierauf kann nach der eindeutigen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 11 Auf den Schriftsatz des Prozessebevollmächtigten des Klägers vom 31.7.2007 - eingegangen beim BSG am 2.8.2007 - ist nicht weiter einzugehen, weil dieser Schriftsatz erst nach Ablauf der Begründungsfrist, die gemäß §§ 64, 160a Abs 2 Satz 1 SGG am 23.7.2007 endete, vorgelegt worden ist. Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13d*). Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben von Gründen zur Zulässigkeit zu verhelfen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

